

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016, sowie der §§ 1 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Anpassung des PolizeiG und des OrdnungsbehördenG vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741), wird von der Stadt Fröndenberg/Ruhr als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 06.03.2019 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar eines jeden Jahres wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) als allgemeine Ausnahme vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz), zugelassen.

§ 2

Für die Durchführung der Fliegenkirmes, die alljährlich am 3. Wochenende im September von freitags (18.00 Uhr) bis montags (24.00 Uhr) in der Innenstadt stattfindet, wird gem. §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz

- a) bis 24.00 Uhr eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz),
- b) bis 24.00 Uhr eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen (§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz), zugelassen.

Der Bereich „Innenstadt“ umfasst folgende Straßen:

Karl-Wildschütz-Straße, Von-Tirpitz-Straße, Unionstraße, Im Stift, Bruayplatz, Winschotener Straße, Markt mit Marktplatz, Ruhrstraße ab Bahnübergang, Teilstück der L 673n entlang der Bahn, Wilhelm-Feuerhake-Straße und Harthaer Straße.

§ 3

Für die Durchführung der Schützenfeste des

	Verein	Örtlichkeit	Zeitpunkt
1.	Bürgerschützenvereins Bentrop	Schützenhalle Bentrop, Kaiserstraße	2. Wochenende im Mai
2.	Schützenvereins Ardey e.V.	Im Rottland, Ardey	Wochenende nach Himmelfahrt
3.	Schützenvereins Dellwig/Altendorf	Mehrzweckhalle, Am Brauck	2. oder 3. Wochenende im Juni/Vogelschießen 2 Wochen vorher (Jubiläumsausnahme : 2021: Vogelschießen 1 Woche vorher)
4.	Fröndenberger Schützenbundes	Wiese Balster	2. Wochenende im Juni, (Mögliche Ausnahme: Wenn Pfingsten auf das Wochenende fällt, wird auf das 1. oder 3. Wochenende verschoben)
5.	Schützenvereins Kirchspiel Bausenhagen	Wiese Löcken, Priorsheide	1. Sonntag im Juli mit vorausgehendem Wochenende (Jubiläumsausnahme 2019: Zusätzlich der letzte Samstag im Juni)
6.	Schützenvereins Kirchspiel Dellwig 1830 Wilhelmshöhe	Festplatz Wilhelmshöhe, Strickherdicke	2. Sonntag im Juli mit vorausgehendem Wochenende
7.	Bürgerschützenvereins Fröndenberg	Forum im Ruhrpark, Alleestraße	1. Wochenende im September (Ausnahme: 2020: Letztes Wochenende im August)
8.	Schützenvereins Ruhrtal e.V.	Mehrzweckhalle, Landstraße	3. Wochenende im Juli
9.	Schützenvereins Langschede 1922	Sonnenbergstraße, Langschede	2. Wochenende im August (Ausnahme: 2021: 1. Wochenende im August)
10.	Schützenvereins Adler Hohenheide	Schützenhalle, Hohenheide	3. Wochenende im August (Jubiläumsausnahme: 2021: Zusätzlich das vorausgehende Wochenende)

wird gemäß § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz

**für die Nacht von Freitag auf Samstag bis 01.00 Uhr,
für die Nacht von Samstag auf Sonntag bis 03.00 Uhr,
für die Nacht von Sonntag auf Montag bis 24.00 Uhr und
für die Nacht von Montag auf Dienstag bis 01.00 Uhr**

eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Landesimmissionsschutzgesetz), und eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen (§ 10 des Landesimmissionsschutzgesetz), zugelassen.

§ 4

Verstöße gegen das Landesimmissionsschutzgesetz und diese Verordnung können gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz vom 09.12.1998 wird hiermit aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.